

Die Aufgaben von heilpädagogischen Sachverständigen Gerichtliche Verfahren nach dem Heimaufenthaltsgesetz

„Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen“,¹ sind in besonders hohem Ausmaß der Gefahr ausgesetzt, in ihren Freiheitsrechten ungerechtfertigterweise beschnitten zu werden. Andererseits sehen sich Institutionen, die mit Alten, Behinderten oder Kranken arbeiten, immer wieder gedrängt, bestimmte Entscheidungsspielräume der Menschen, für die sie Sorge zu tragen haben, einzugrenzen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass Selbst- bzw Fremdgefährdung abgewendet oder zumindest gelindert werden kann.²

AO. UNIV.-PROF. DR. WILFRIED DATLER, MAG. REGINA STUDENER-KURAS, MAG. BARBARA LEHNER*

Auf diesen Problembereich sind wesentliche Passagen des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) bezogen, das mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, denn dieses Gesetz schreibt gem § 2 Abs 1 und § 3 Abs 1 vor, unter welchen Bedingungen es gesetzlich zulässig ist, Bewohnerinnen und Bewohner von „Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen“ sowie „anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können“ gegen oder ohne ihren Willen mit Hilfe des Einsatzes von Androhung oder auch „physischen Mitteln“ daran zu hindern, bestimmte Ortsveränderungen vorzunehmen.

Der 1. Abschnitt soll kasuistisch verdeutlichen, für welche Art von Problemsituationen das HeimAufG von Relevanz ist; im 2. Abschnitt werden einige Konsequenzen dargestellt, die das HeimAufG für Betreuerinnen und Betreuer in einschlägigen Institutionen mit sich bringt. Der 3. Abschnitt widmet sich der Frage, welchen Aufgaben sich heilpädagogische Sachverständige zu stellen haben, wenn sie sich in Gerichtsverfahren nach dem HeimAufG aus fachwissenschaftlicher Sicht über Alternativen zur Freiheitsbeschränkung gutachterlich äußern,³ der 4. Abschnitt schließt mit einigen kurzen Bemerkungen zur Qualifizierung von Sachverständigen.⁴

I. Herr R. verlässt unbemerkt sein Wohnheim

Herr R. ist 28 Jahre alt, arbeitet in einer geschützten Werkstätte und lebt seit einigen Jahren in einem Wohnheim, des-

sen Träger sich in Gestalt eines Vereins in mannigfacher Weise um die Anliegen von geistig und mehrfach behinderten Menschen bemüht. Die Betreuerinnen, die in diesem Wohnheim arbeiten, sehen sich immer wieder damit konfrontiert, dass Herr R. in depressive Zustände fällt und in demonstrativer Weise davon spricht, sich im nächsten Moment schwer zu verletzen: Er steht dann zB in der Küche des Wohnheims, nimmt ein Messer aus der Lade, drückt es gegen seinen Hals und sagt in Richtung einer anwesenden Betreuerin in monotoner, langsamer und zugleich eindringlicher Weise: „Du, ich glaub', ich werd' mich jetzt schneiden. Ich glaub', ich bring mich jetzt um.“

Den Betreuerinnen ist es in diesen Situationen bislang gelungen, Herrn R. in Gespräche zu involvieren und ihn davon anzubringen, sich selbst zu verletzen. Anderen Aktivitäten, die Herr R. in diesen depressiven Phasen setzt, stehen sie hingegen in höherem Ausmaß ratlos gegenüber. Denn Herr R. neigt in seinen depressiven Zuständen auch dazu, unbemerkt das Wohnheim zu verlassen, um, wie es scheint, in der Großstadt ziellos herumzuirren.

Offt geht er dabei mitten auf stark befahrenen Strassen oder läuft Straßenbahnschienen entlang, dabei zumeist tief in sich versunken und kaum auf den Verkehr achtend, der an ihm vorbeirauscht. Obwohl die Betreuerinnen bereits oft mit ihm darüber gesprochen haben, dass Herr R. Gefahr läuft, irgendwann einmal vom Verkehr erfasst und schwer verletzt zu werden, hört Herr R. nicht damit auf, unbemerkt das Haus zu verlassen und auf Fahrbahnen zu gehen.

* Ao. Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler ist Mitglied der AG Sonder- und Heilpädagogik des Instituts für Bildungswissenschaft der Universität Wien, Mag. Regina Studener-Kuras ist Erziehungsberaterin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungseinheit psychoanalytische Pädagogik des Instituts für Bildungswissenschaft der Universität Wien, Mag. Barbara Lehner, Pädagogin, ist psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin, gerichtlich zertifizierte Sachverständige, Tutorin am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien.

¹ § 1 Abs 1 HeimAufG.

² Die Zahl solcher Freiheitseinschränkungen ist keineswegs gering: Jaquemar/Bürger/Pimon, Heimaufenthaltsgesetz in der Praxis. Erste Erfahrungen der Bewohnervertreterinnen, FamZ 2006, 22, berichten beispielsweise davon, dass österreichische Einrichtungen gem § 7 Abs 2 HeimAufG alleine im 2. Halbjahr 2005 knapp 32.000-mal Maßnahmen gemeldet haben, durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner daran gehindert wurden, gewünschte Ortswechsel vorzunehmen.

³ Barth/Engel, Das Heimaufenthaltsgesetz, OJZ 2005, 401 (412), beziehen die (heil-)pädagogische Sachverständigentätigkeit vor allem auf die Be-

gutachtung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die in „Behinderteneinrichtungen“ gesetzt werden. Pädagogische Maßnahmen können allerdings auch in anderen Einrichtungen, in denen gem § 2 Abs 1 HeimAufG „psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden“, Alternativen zu gegebenen freiheitseinschränkenden Maßnahmen darstellen – man denke etwa an pädagogische Aktivitäten, die auf die Aktivierung von betreuungs- oder pflegebedürftigen Menschen abzielen, die auf Grund von mangelnden Anreizen und damit verbundener Isolation zu autoaggressiven Handlungen neigen.

⁴ Unsere Ausführungen führen einige Überlegungen weiter, die 2005 erstmals nach dem In-Kraft-Treten des Heimaufenthaltsgesetzes publiziert wurden (Datler/Studener-Kuras, Das Heimaufenthaltsgesetz: Die Rolle der gerichtlichen Sachverständigen und Alternativen zur Freiheitsbeschränkung aus sonder- und heilpädagogischer Sicht, in Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit (Hrsg.), „Freiheitsbeschränkungen“ bei Personen mit einer geistigen Behinderung und/oder einer psychischen Erkrankung (2005), 47-64).